Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für Ihre Unterlagen –

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen
2. Zu zahlende Beiträge / Beitragstabelle
3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens
4. Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?
5. Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Kindertageseinrichtung besucht?
6. Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?
7. Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?

Sehr geehrte Eltern,
dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

1. Allgemeine Informationen

Sie haben Ihr Kind/ Ihre Kinder in einer **Offenen Ganztagsgrundschule** auf dem Gebiet der Stadt Lage angemeldet. Für den Besuch ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Um die Höhe des Beitrages ermitteln zu können bitte ich Sie, **umgehend** die ausgefüllte "Erklärung zum Elterneinkommen" mit den entsprechenden Einkommensnachweisen bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, LAGENSER FORUM, Am Drawen Hof 1, Fachgruppe Jugend, einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Ornella Özmen unter der Rufnummer 05232/601548. Frau Özmen ist zuständig für die OGS an der Grundschule am Sedanplatz.

Frau Alina Wiebe unter der Rufnummer 05232/601559. Frau Wiebe ist zuständig für die OGS an den Grundschulen Hörste, Müssen und Albert-Schweitzer-Schule.

Frau Sibel Yalcin unter der Rufnummer 05232/601566. Frau Yalcin ist zuständig für die OGS an den Grundschulen Ehrentrup, Heiden und Kachtenhausen.

2. Zu zahlende Beiträge / Beitragstabelle

Entsprechend Ihres Jahresbruttoeinkommens werden Sie anhand der nachstehenden Tabelle veranlagt.

Die Beitragstabelle ist ab dem **01.08.2026** gültig.

Beitragsstufe Jahresbrutto	Monatlicher Elternbeitrag
über 40.000,00 € bis 50.000,00 €	120,00 €
bis 75.000,00 €	160,00 €
bis 100.000,00 €	170,00 €
über 100.000,00 €	240,00 €

In der Beitragsstufe bis zu 40.000,00 € sind Sie vom Elternbeitrag befreit, sofern alle Einkommensunterlagen bei der Aufnahme lückenlos vorgelegt werden. In dieser Beitragsstufe wird die Beitragsbemessungsgrenze jährlich um 2.500,00 € erhöht, bis im Jahr 2030 eine Beitragsfreiheitsgrenze von 50.000,00 € erreicht ist.

Bitte reichen Sie immer alle relevanten Einkommensnachweise ein, vor allem, wenn Ihr Einkommen unterhalb der Beitragszahlungspflicht liegt.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Als Elterneinkommen angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu den **positiven Einkünften** zählen **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, pauschalversteuerte Einkünfte, Renten usw**.
Auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. 603,-- € Mini-Jobs) sind als Einkommen anzugeben.
Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist Ihr aktuelles **Bruttoeinkommen**.

Bei den positiven Einkünften werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. Werbungskostenpauschale (z.Zt. 1.230, -- € bei Lohn- und Gehaltsempfängern) abgezogen. Sollten Sie höhere Werbungskosten haben, müssen diese im Steuerbescheid nachgewiesen werden, damit eine Anrechnung erfolgen kann.

Zum Einkommen gehören auch **steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen** und **bestimmte öffentliche Leistungen** für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hierzu zählen insbesondere **Elterngeld**, **Arbeitslosengeld I, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld.**
Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen, aber anzugeben.

Zu berücksichtigen ist das **Gesamteinkommen der Eltern**, wenn sie zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wichtig!

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte plus eventuell bezogener Lohnersatzleistungen. Eine Verrechnung/ Berücksichtigung von Negativeinkünften findet allerdings nicht statt!

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule auf dem Gebiet der Stadt Lage nicht von Bedeutung.

Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr beziehungsweise einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis des Monatseinkommens ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Dies gilt ab dem 1. des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats. Reichen Sie in diesem Fall bitte aktuelle Lohn-/ Gehaltsabrechnungen oder sonstige Einkommensnachweise ein.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamter/in, Richter/in, Berufssoldat/in, Geistliche/r, Mandatsträger/in), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von **10 % hinzuzurechnen**. Dadurch wird gegenüber den sozialversicherungspflichtig tätigen Arbeitnehmern der Nachteil ausgeglichen, dass sie bei vergleichbarer Tätigkeit durch den zusätzlichen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge wesentlich weniger Netto-Entlohnung erhalten.

Für das **dritte und jedes weitere Kind der Familie** ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages von 9.756,00 € (Stand 2026) abzuziehen.

4. Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?

Sollten Sie Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, reichen Sie den entsprechenden Bescheid mit dem Berechnungsbogen und der Erklärung zum Elterneinkommen hier ein. Sie sind **nicht** automatisch von der Zahlung des Elternbeitrages befreit!

5. Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Kindertageseinrichtung besucht?

Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Offene Ganztagsgrundschule oder eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Lage, so ist der jeweils teurere Beitrag in voller Höhe zu zahlen, alle übrigen Kinder werden beitragsfrei belassen.
Auch bei Geschwisterkindern ist die Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und bei der Fachgruppe Jugend der Stadt Lage einzureichen.

6. Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Offene Ganztagsgrundschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der FG Jugend **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Werden keine Angaben zur Ein-

kommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich anzugeben (zum Beispiel die Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils oder eine Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit).

Die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage überprüft bei Beginn (= Aufnahme in die Offene Ganztagsgrundschule) und zum Ende das Einkommen der Eltern **bis 100.000,00 €**. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend angepasst.

Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, liegt es in Ihrem eigenen Interesse, jede Einkommensveränderung unverzüglich mitzuteilen. Teilen Sie bitte auch evtl. Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.

7. Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?

Die Beiträge werden als Zahlung auf die Jahresbetriebskosten, bezogen auf das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres), erhoben. Das bedeutet, dass auch während der Ferienzeiten der Offenen Ganztagsgrundschule die Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen sind, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung (wie Personalkosten, Mieten usw.) anfallen.

Für ein Kind, das im laufenden Schuljahr in einer Ganztagsgrundschule aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Kündigungen des Platzes in der Offenen Ganztagsgrundschule richten Sie bitte direkt an den Träger der Einrichtung. Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitten den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.